

Herzogtum, steht bei den Hoftagen des Staufers ebenso am Rande wie im gesamten Itinerar.

Betrachtet man die Orte der Hoftage auf ihren Charakter hin, so stehen, wie im allgemeinen Itinerar, die Pfalzen bzw. Pfalzstädte und die Reichsstädte (14 Hoftage) gegenüber den Bischofsstädten (9 Hoftage) im Vordergrund. Freilich ist auch diese summarische Feststellung im einzelnen zu untersuchen: Vor allem rheinische Bischofsstädte sind Hoftagsorte gewesen (Worms 3, Mainz 2), Augsburg und Würzburg (je 2) treten zu ihnen.

Unter den Hoftagen in Pfalzen und auf Reichsgut überwiegen ebenfalls die rheinischen Orte zwischen Aachen und Frankfurt. Dagegen tritt der schwäbische Raum – immerhin das von Heinrich (VII.) bis zu seinem politischen Ende 1235 behauptete Herzogtum – deutlich zurück. In Grenzbereichen der staufischen Herrschaft, im Nordosten und Norden vor allem, werden Hoftage überwiegend, wenn nicht ausschließlich auf Reichsgut oder in Pfalzen abgehalten, ein Indiz mehr für die Vermutung, daß sich Heinrich (VII.) in diesen Regionen auf Itinerarstationen in landesherrlichen Zentralorten oder an Bischofssitzen weniger verlassen konnte.

Insgesamt zeigt die Auswahl der Orte von Hoftagen Heinrichs (VII.) die große und stark zunehmende Bedeutung des Raumes um Mittelrhein und Main: Hier liegt der eigentliche Schwerpunkt seiner Königsherrschaft. Im Verhältnis zu diesem Raum treten die staufischen Stammlande in Schwaben und der übrige Teil des Reiches weitgehend zurück. Mit dieser Beschränkung herrscherlicher Repräsentanz und Machtausübung deuten sich spätere Entwicklungen des sog. „Hausmachtkönigtums“ des 13./14. Jahrhunderts bereits an.

V.

Ein abschließender Blick soll der Praxis der Urkundenvergabe durch Heinrich (VII.) gelten⁹⁷. In ihr zeigt sich der erfolgreich durchgesetzte Anspruch des Staufers, seine Herrschaft auch weit über den Rahmen des eigenen Itinerars hinaus wahrzunehmen, ein Anspruch, der ihn von den späteren Hausmachtkönigen des 13. und 14. Jahrhunderts wesent-

⁹⁷) Hierzu vorläufig die Karten von Th o r a u (wie Anm. 7).